

Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich V – Rechtswissenschaft der Universität Trier

Vom 29. Juli 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 20. Januar 2014, hat der Senat der Universität Trier am 24. Juli 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs V vom 16.07.2014 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochschulG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- Herausgeberschaft von Kommentaren, Sammelbänden, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Schriftenreihen
- Redaktion, Schriftleitung, ständige Mitarbeit oder Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat von Fachzeitschriften
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit
- Platzierungen auf Berufslisten
- Organisation von und Teilnahme an Tagungen und Kongressen
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften, Gremien, Akademien oder Beiräten
- wissenschaftliche Preise, Auszeichnungen oder gewährte Stipendien
- Betreuung und Begutachtung von Dissertationen
- Gutachtertätigkeit im Bereich der Wissenschaftsförderung oder in Berufungsverfahren anderer Hochschulen
- Sichtbarkeit in den juristischen Forschungsschwerpunkten
- intra- und interdisziplinäre Forschungs Kooperationen
- Leitung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten

2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrtätigkeit (Lehrerfahrung und Lehrqualität)
- Prüfertätigkeit
- Engagement in studentischen Initiativen
- Engagement in extracurricularen Lehrveranstaltungen
- Hochschuldidaktisches Engagement

Trier, 29. Juli 2014

Der Vorsitzende des Senats der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel
Präsident